

# SATZUNG

Verein

für Leibesübung e.V. 1921

Einsiedlerhof

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen 1921 Einsiedlerhof“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter der Nr. 1231 eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in 6750 Kaiserslautern 23 (Stadtteil Einsiedlerhof).
- (3) Der Verein ist Mitglied des Pfälzer Turnerbundes, des Südwestdeutschen Fußballverbandes des Sportbundes Pfalz, des Pfälzer Tischtennis-Verbandes und an deren Satzungen gebunden.
- (4) Die Vereinsfarben sind grün/weiß.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch zweckentfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verwirklicht den Satzungszeck, die Mitglieder durch die Ausübung sämtlicher Leibesübungen im Sinne des Amateurgedankens, als Mittel zur geistigen und körperlichen Gesunderhaltung.
- (2) Der Verein stellt seinen Mitgliedern sein Vermögen, insbesondere seine Sportanlage und Baulichkeiten zur Verfügung und verwendet seine Einkünfte ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.
- (3) Der Verein ist frei von rassistischen, konfessionellen und parteipolitischen Tendenzen.

## **§ 4 Mitglieder**

- (1) Der Verein hat  
aktive Mitglieder  
passive Mitglieder
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Sie haben bei Austritt oder Ausschluß sowie Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile aus dem Vereinsvermögen.

## **§ 5 Ehrenmitglieder**

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden:
  - a) aus Anlaß der 50jährigen Vereinsmitgliedschaft.
  - b) die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Sie haben alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor, mit dem er zugleich die Vereinssatzung anerkennt. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Ein Aufnahmeantrag kann abgelehnt werden. Die Gründe werden schriftlich mitgeteilt. Ein Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung, an den Gesamtausschuß zu richten, der darüber entscheidet.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtung oder grober Mißachtung von Anordnungen der Vereinsorgane
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- (4) Der Bescheid über den Ausschluß wird schriftlich zugestellt.
- (5) Ein Einspruch gegen den Ausschlußbescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung, an den Gesamtausschuß zu richten, der darüber entscheidet.
- (6) Bei 6monatigem Beitragsrückstand erlischt die Mitgliedschaft im Verein, wobei die Beitragsforderungen bestehen bleiben.

## **§ 8 Beiträge**

- (1) Die monatlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In besonderen Fällen kann die Erhebung von Sonderbeiträgen oder außerordentlichen Beiträgen beschlossen werden.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Beiträge verpflichtet. Zahlungsweise mindestens vierteljährlich.
- (3) Die Beiträge werden durch Abbuchung von einem Bank- oder Postscheckkonto eingezogen (Lastschriftverfahren). Die Zahlung durch Bank- oder Postschecküberweisung ist möglich. Abweichungen hiervon können vom Vorstand genehmigt werden.
- (4) Von der Beitragszahlung sind befreit:
  - a) Ehrenmitglieder
  - b) Mitglieder nach Vollendung des 70. Lebensjahres
  - c) Grundwehrdienstleistende
  - d) vom Verein bestellte Schiedsrichter
  - e) Personen auf besonderen Beschluß des Vorstandes
- (5) Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr an Stimmrecht.
- (3) Für alle Vereinsämter können nur volljährige und vollgeschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und unterstützen, Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- (3) Die Aktiven haben Anspruch auf sach- und fachgerechte Betreuung und auf Versicherungsschutz.

## § 11 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtausschuß (Mitarbeiterkreis)
- c) der Vorstand

(2) Die sich aus der Besetzung der Organe ergebenden Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

## § 12 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im 1. Kalendervierteljahr statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist bekanntzugeben durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 14 Tagen liegen.

(5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie muß folgende Punkte enthalten.

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Prüfbericht der Kassenprüfer
- c) Bericht der Abteilungsleiter
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen (soweit erforderlich)
- f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- g) Verschiedenes

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(7) Satzungsänderungen einschließlich Änderung des Vereinszweckes können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

(8) Über Anträge die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens

8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

(9) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

(10) Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn es mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder beantragen.

## § 13 Gesamtausschuß (Mitarbeiterkreis)

(1) Zum Gesamtausschuß gehören:

- a) Mitglieder des Vorstandes (§ 14)
- b) Abteilungsleiter
- c) Spielleiter, Übungsleiter und Jugendleiter
- d) Beisitzer zum Ausschuß (drei Personen)
- e) Vergnügungsleiter

(2) Der Gesamtausschuß tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Er wird vom 1. Vorsitzenden einberufen oder auf Verlangen von mindestens 3 Ausschußmitgliedern. Die Einladung ergeht schriftlich oder mündlich.

(3) Der Ausschuß wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(4) Der Gesamtausschuß soll gewährleisten, daß alle im Verein tätigen Mitglieder laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins mitzuwirken.

(5) Der Gesamtausschuß ist zuständig für:

- a) Beschlußfassung über den Jahreshaushalt
- b) Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden
- c) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen
- d) Erlaß besonderer Verordnungen
- e) Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten

## § 14 Vorstand

(1) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.

(2) Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand leitet den Verein. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtausschusses

b) Die Bewilligung von Ausgaben

c) Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern

d) Führung der laufenden Vereinsgeschäfte

(5) Der geschäftsführende Vorstand ist für die laufenden Vereinsgeschäfte zuständig und für Aufgaben, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem alle Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtausschuß nicht erforderlich ist.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse teilzunehmen.

### § 15 Ausschüsse

(1) Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie für Wettkampfsport werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:

a) **Jugendsport**

Jugendleiter, Vertreter der Sportjugend

b) **Breiten- und Freizeitsport**

Leiter der Sportabteilungen, Übungsleiter und Betreuer

c) **Wettkampfsport**

Leiter der Abteilungen, Spielleiter und Betreuer

(2) Der Vorstand kann auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtausschuß berufen werden.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch die Abteilungsleiter einberufen und geleitet.

### § 16 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 17 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten werden Abteilungen durch Beschluß des Vorstandes gegründet.

(2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

(3) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann vom Kassenswart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

(4) Dem Verein angeschlossene Betriebssportgemeinschaften gelten als eigenständige Abteilungen. Für sie gelten die satzungsmäßigen Bestimmungen entsprechend. Ausnahmen und Besonderheiten werden durch den Vereinsvorstand geregelt. Über die Aufnahme und den Ausschluß von Betriebssportgemeinschaften entscheidet der Gesamtausschuß.

## § 18 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse, die Abteilungsleiter, die Spielleiter, die Kassenprüfer und der Jugendleiter werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Im übrigen werden sonstige Wahlen intern von den Abteilungsversammlungen oder anderen Ausschüssen durchgeführt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied, ein Ausschußmitglied oder ein Kassenprüfer im laufenden Geschäftsjahr aus, so ist der Gesamtausschuß berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Vertreter für ihn zu bestimmen. Bei zeitweiser Verhinderung ist entsprechend zu verfahren.

## § 19 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, sowie Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## § 20 Haftung

(1) Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

(2) Für Schäden, die dem Verein durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden eines Mitgliedes entstehen, haftet das entsprechende Mitglied persönlich.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn es die Dreiviertelmehrheit der Mitglieder fordert.

(3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit der Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Männergesangverein Einsiedlerhof“, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.